

## Nichtamtlicher Teil.

### Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Aus der „Besonderen Beilage zum Reichsanzeiger“ 1896 Nr. 4.)

Öffentliche Beschimpfung einer Religionsgesellschaft.  
Begriff der Beschimpfung.

Strafgesetzbuch § 166.

In der Strafsache gegen den Redakteur R. S. zu B.  
hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, am 2. Juni  
1896 auf die Revision der Staatsanwaltschaft  
für Recht erkannt:

Das Urteil der Achten Strafkammer des R. pr. Landgerichts I  
zu B. vom 17. Februar 1896 wird nebst den zu Grunde  
liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zur ander-  
weiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz,  
und zwar an das R. pr. Landgericht II zu B., zurückver-  
wiesen.

#### Gründe.

Gegen den Angeklagten war auf Grund der §§ 41, 166 des  
Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 20 des Reichs-Preßgesetzes  
vom 7. Mai 1874 das Hauptverfahren eröffnet worden, weil er  
hinreichend verdächtig erschien:

im Oktober 1895 zu B. als verantwortlicher Redakteur der  
am 6. Oktober 1895 erschienenen Nr. 80 des 4. Jahrganges  
der periodischen Druckschrift: „D. S.“ durch den Artikel „der  
jüngste Ritualmord“ öffentlich in beschimpfenden Äußerungen  
Gott gelästert und dadurch ein Vergernis gegeben, sowie die  
mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes be-  
stehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder  
ihre Gebräuche beschimpft zu haben.

Die gegen das freisprechende Urteil wegen Verletzung des § 166  
cit. gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft erscheint begründet.

Die ausgesprochene Freisprechung stützt sich darauf, daß in dem  
inkriminierten Artikel eine „in beschimpfenden Äußerungen“ sich  
kundgebende Gotteslästerung ebensowenig zu finden sei, wie die  
„Beschimpfung“ der jüdischen Religionsgesellschaft oder ihrer Ein-  
richtungen oder Gebräuche. Der Vorderrichter geht hierbei nach  
der Urteilsbegründung davon aus, daß „im Anschlusse an die  
ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts“ als „beschimpfend“ nur  
eine solche Ehrenkränkung anzusehen sei, die eine gewisse Roheit  
des Ausdrucks enthalte; das Thatbestandsmerkmal beziehe sich daher  
— so wird ausgeführt — wesentlich auf die äußere Form der  
Kundgebung, an sich nicht auf den Inhalt der Behauptung. Daraus  
wird gefolgert, daß die Aufstellung inhaltlich beleidigender Be-  
hauptungen nach § 166 des Strafgesetzbuchs dann nicht strafbar  
sei, wenn die Form, ohne in Roheit auszuarten, lediglich den  
treffenden Ausdruck der Behauptungen bilde, was für nicht erweis-  
lich wahre Behauptungen jedenfalls dann gelten müsse, wenn sie  
in gutem Glauben an ihre Richtigkeit aufgestellt würden.

Indem der Vorderrichter dem Angeklagten den guten Glauben  
für die von ihm aufgestellte Behauptung,

daß der sogenannte Ritualmord, d. h. „das Ermorden christ-  
licher Kinder zu gottesdienstlichen Zwecken“, ein alljährliches  
Bedürfnis des Judentums sei, um sein Osterfest und seine  
„große Festwoche“ mit dem „Verföhnungstage“ in einer dem  
Jubengotte wohlgefälligen Weise feiern zu können,

zugesteht, gelangt er zu dem Ergebnisse, daß weder diejenige Stelle,  
welche eine Beziehung zur Gottheit erkennen lasse, „unter den ge-  
gebenen Umständen“ etwas Beschimpfendes enthalte, noch die-  
jenige Stelle, welche vom Ritualmorde als angeblicher Einrichtung  
der jüdischen Religionsgesellschaft spreche, eine Beschimpfung dieser  
letzteren darstelle, noch endlich auch die Schilderung des jüdischen  
Osterfestes eine Beschimpfung von Einrichtungen oder Gebräuchen  
der bezeichneten Religionsgesellschaft sei.

Die übrigen Erwägungen des Vorderrichters sind tatsächlicher  
Natur und entziehen sich deshalb einer Nachprüfung in der Re-  
visionsinstanz. Jene oben wiedergegebenen Ausführungen sind  
aber zum Teil durch Rechtsirrtum beeinflusst.

Zutreffend geht allerdings der Vorderrichter davon aus, daß  
die in der Beschimpfung liegende Ehrenkränkung durch eine gewisse  
Roheit des Ausdrucks sich kennzeichne. Dies ist in der That auch  
der Standpunkt des Reichsgerichts, welches verlangt, daß der An-  
griff beim Beschimpfen durch eine Roheit oder besonders ver-  
letzende Form des Ausdrucks sich kennzeichne, wodurch an sich die  
Verachtung oder Nichtachtung dessen, was Achtung und Verehrung  
erfordert, kundgegeben wird. So ist der Begriff des „Beschimpfens“  
in der Rechtsprechung des Reichsgerichts

— vergleiche die veröffentlichten Entscheidungen des  
Ersten Strafsenats in den Entscheidungen des Reichsgerichts in  
Strafsachen Band 10 Seite 147, Band 24 Seite 21;  
Dritten Strafsenats in den Entscheidungen des Reichsgerichts  
in Strafsachen Band 6 Seite 90, Band 9 Seite 159, in der  
Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Band 7  
Seite 83, in Goldammers Archiv Band 43 Seite 50;  
Vierten Strafsenats in den Entscheidungen des Reichsgerichts in  
Strafsachen Band 22 Seite 240, Band 27 Seite 285; —  
insbesondere auch von dem jetzt erkennenden Senat aufgefaßt.

Damit ist aber nicht gesagt, daß „beschimpfende Äußerungen“  
bzw. eine „Beschimpfung“ im Sinne des § 166 des Strafgesetzbuchs  
nur vorliegen könne beim Gebrauche sogenannter Schimpf-  
worte. Es wird sich vielmehr namentlich fragen, ob nicht im  
Falle der Behauptung oder Verbreitung von Thatfachen in Bezug  
auf „Gott“ — insbesondere den „Jubengott“, d. h. den Gott  
nach Maßgabe der jüdischen Religionslehre — oder in Bezug  
auf eine Religionsgesellschaft, z. B. wie hier die jüdische — oder  
deren Einrichtungen und Gebräuche eine Beschimpfung auch dann  
vorliege, wenn die behauptete oder verbreitete Thatfache an  
sich schimpflicher Art ist; mag auch die Form, in der die Be-  
hauptung aufgestellt oder die Verbreitung vorgenommen wird,  
eine besonders rohe nicht sein, namentlich des Gebrauchs so-  
genannter Schimpfworte entbehren. Diese Frage ist zu bejahen,  
zunächst schon aus dem allgemeinen Grunde, daß Thatfachen  
so ehrenrühriger Art denkbar sind, daß ihre Zurückführung auf eine  
Person, eine Gesellschaft, auf gewisse Einrichtungen oder Gebräuche,  
für diese selbst geradezu schimpflich ist in dem Sinne, daß die  
Person zc., von welcher eine solche Thatfache behauptet oder ver-  
breitet wird, eben wegen des Charakters derselben ohne weiteres  
der Verachtung preisgegeben ist. Es würde unrichtig sein, wenn  
man bei einer derartigen Auffassung von einer Verwechslung von  
Form und Inhalt sprechen und gegen jene den Vorwurf erheben  
wollte, daß sie entgegen dem oben aufgestellten Begriffe der Be-  
schimpfung von der Form absehe und nur auf den Inhalt der Be-  
hauptung Gewicht lege. Vielmehr erfüllt in Fällen dieser Art  
gerade der Umstand, daß die Äußerung in der Form der Aufstellung  
ehrenrühriger Thatfachen geschieht, den Begriff der Beschimpfung.  
Diese Auffassung findet aber auch im Strafgesetzbuch selbst einen  
Anhalt. Durch § 189 wird mit Strafe bedroht:

wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft,  
daß er wider besseres Wissen eine unwahre Thatfache be-  
hauptet oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten  
verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung  
herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre.

Hier bezeichnet der Gesetzgeber selbst die Behauptung oder Ver-  
breitung ehrenrühriger Thatfachen — und zwar als solche, ohne Rück-  
sicht auf die nähere Art und Weise der Äußerung — als „Be-  
schimpfung“ des Andenkens eines Verstorbenen. Man wird hier-  
auf um so mehr sich beziehen dürfen, als es sich in den Fällen der  
§§ 166 und 189 übereinstimmend nicht um Ehrenkränkungen handelt  
(denn weder Gott oder Religionsgesellschaften oder deren Einrich-  
tungen und Gebräuche, noch Verstorbene können beleidigt werden),  
sondern vielmehr um Kränkungen des religiösen Gefühls anderer,  
weshalb auch noch der dem Reichstage des Norddeutschen Bundes  
vorgelegte Entwurf des Strafgesetzbuchs beide Vergehen in dem  
11. Abschnitt des Teils II („Vergehen, die sich auf die Religion  
beziehen“) behandelte.

Muß hiernach davon ausgegangen werden, daß an sich durch die  
Behauptung oder Verbreitung ehrenrühriger Thatfachen in Bezug auf  
eine andere Person und ebenso auch auf Gott, eine Religionsgesell-  
schaft oder deren Einrichtungen und Gebräuche eine Beschimpfung be-  
gangen werden könne, so kommt weiter in Frage, ob und inwieweit  
dem guten oder schlechten Glauben des Behauptenden ein Gewicht  
beizulegen sei; dagegen bedarf es nach der Begründung des ange-  
fochtenen Urteils keiner Erörterung darüber, welchen Einfluß der  
Nachweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatfache  
habe, denn der Vorderrichter hat nicht festgestellt, daß die fraglichen  
Thatfachen wahr seien, diese Feststellung vielmehr für überflüssig  
erachtet, weil er dem Angeklagten den guten Glauben an die  
Richtigkeit der Thatfachen zubilligt und diesen für ausreichend hält,  
um die Strafbarkeit auszuschließen.

Der bereits angezogene § 189 des Strafgesetzbuchs stellt nur die  
verleumderische Beschimpfung des Andenkens Verstorbener unter Straf-  
androhung; man wird hierin nicht einen prinzipiellen Ausdruck da-  
für zu finden haben, daß eine Beschimpfung durch Behauptung oder  
Verbreitung unwahrer Thatfachen nur dann vorliegen könne, wenn sie  
„wider besseres Wissen“ erfolge, sondern darin vielmehr lediglich  
eine positive Beschränkung sehen müssen, die sich daraus erklärt,  
daß es sich um Angriffe gegen Verstorbene handelt und daß man  
bei Erlaß der Strafvorschrift überhaupt bemüht war,